

## **4. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 3 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150ff), wie folgt geändert:
  - a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezo-gen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Düren**  
**Gemeinde Merzenich**  
**Gemarkung Golzheim**

Flur 2 Flurstück: 12

**Gemarkung Morschenich**

Flur 4 Flurstücke: 90, 97, 200/88, 207, 208

Flur 5 Flurstück: 43

Flur 7 Flurstücke: 19, 65, 66

**Rhein-Erft-Kreis**  
**Stadt Kerpen**  
**Gemarkung Buir**

Flur 1 Flurstücke: 39, 42, 43, 44

Flur 8 Flurstücke: 61/5, 62/5, 209, 210, 256

Flur 9 Flurstücke: 37, 81, 84

Flur 13 Flurstücke: 24, 25, 36, 39, 95, 101

Flur 14 Flurstücke: 1, 2, 5

Flur 15 Flurstücke: 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 66, 67

Flur 16 Flurstück: 139

Flur 17 Flurstücke: 4, 40

Flur 19 Flurstücke: 12, 61, 72

**Gemarkung Manheim**

Flur 9 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 42, 44, 46, 58, 60

Flur 10 Flurstücke: 1/1, 3, 29, 30

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Düren**

**Stadt Düren**

**Gemarkung Arnoldsweiler**

Flur 2	Flurstücke:	398, 399, 402
Flur 5	Flurstücke:	244, 246, 247
Flur 16	Flurstück:	200
Flur 17	Flurstück:	256

**Gemarkung Birkesdorf**

Flur 21	Flurstück:	388, 390
---------	------------	----------

**Gemeinde Merzenich**

**Gemarkung Merzenich**

Flur 6	Flurstücke:	26, 77, 78, 79, 80, 81, 94, 104
Flur 11	Flurstück:	5
Flur 29	Flurstück:	49

**Gemeinde Niederzier**

**Gemarkung Ellen**

Flur 3	Flurstücke:	92, 93
Flur 12	Flurstück:	317

**Rhein-Erft-Kreis**

**Stadt Kerpen**

**Gemarkung Buir**

Flur 1	Flurstücke:	76, 78, 80
Flur 3	Flurstücke:	434, 436, 446, 452
Flur 9	Flurstück:	154

**Gemarkung Manheim**

Flur 8	Flurstück:	237
--------	------------	-----

- Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. [1.291 ha](#) und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
- Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

[Bezirksregierung Köln](#)

Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer Nr. 103.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West. [Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.](#)

5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der [Bezirksregierung Köln, 50606 Köln](#), anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der [Bezirksregierung Köln](#) hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der [Bezirksregierung Köln](#) zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die [Bezirksregierung Köln](#) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die [Bezirksregierung Köln](#) kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die [Bezirksregierung Köln](#) Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die [Bezirksregierung Köln](#) anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambach-West, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebiets ist der Abschluss von Abfindungsvereinbarungen der Unternehmensträgerin RWE Power AG mit Verfahrensbeteiligten unter Verwendung unternehmenseigener Ersatzflächen. Auf der Grundlage dieser Abfindungsregelungen können von den Unternehmen unmittelbar betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Die Ausschließung der im Tenor dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer sowie der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

(Hundenborn)

Ltd. Regierungsdirektor